

A N F R A G E von Ulrich Pfister (SVP, Egg) und Sandra Bossert (SVP, Wädenswil)
betreffend Vernichtung von Fruchtfolgeflächen durch Anpflanzen von Wald -
tolerierbarer Umweltschutz oder Verstoss gegen geltendes Recht?

In verschiedenen Medien wurde berichtet, dass in Wetzikon ein Altkantonsrat der Grünen eine landwirtschaftlich genutzte Parzelle mit einer Fläche von ca. einer Hektare mit ca. 930 Bäumen bepflanzt habe. Diese Bäume sollen einen sogenannten Klimawald bilden. Im GIS ist die neu bepflanzte Parzelle als Fruchtfolgefläche (FFF) verzeichnet. Gemäss Broschüre der Baudirektion «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» müssen beanspruchte FFF kompensiert werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die fragliche Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone. Für allfällige Bewilligungen ist demzufolge die Baudirektion zuständig. Wurde für diese Nutzungsänderung ein Gesuch eingereicht und von der Baudirektion bewilligt? Wenn ja, auf welchen rechtlichen Grundlagen?
2. Gemäss Bauverfahrensverordnung ist bei Bodeneingriffen ausserhalb der Bauzonen, Bodenauftrag, Bodenabtrag oder Bodenverbrauch (durch Bauten und Anlagen) auf einer Fläche von mehr als 5000 m² das ARE zuständig. Handelt es sich bei einer Aufforstung auf einer FFF um einen Bodenverbrauch gemäss dieser Verordnung und hatte das ARE davon Kenntnis oder wurde dies durch das ARE bewilligt? Wenn nein, wurde oder wird durch das ARE diese Bepflanzung geprüft?
3. Wenn nicht durch das ARE, wird dieser Bodenverbrauch durch eine andere Kantonale Amtsstelle geprüft? Wenn ja, durch wen?
4. Erfolgt eine entsprechende Bewilligung durch das ARE oder eine andere Kantonale Amtsstelle, wird diese mit entsprechendem Rechtsmittel publiziert? Wann ja, wo und durch wen, wenn nein, warum nicht?
5. In der eingangs erwähnten Broschüre wird darauf hingewiesen, dass der Verlust der FFF innerhalb von 5 Jahren kompensiert werden muss. Ist die Kompensation des Verlustes dieser FFF geplant? Wenn ja, wo und durch wen?
6. Ist die Kompensation der FFF nicht geplant, leitet der Kanton entsprechende Verfahren ein? Wenn nein, warum nicht?
7. Ersatz einer FFF kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Wer trägt diese Kosten?
8. Wird diese Parzelle in naher Zukunft als Wald deklariert, müssen sich die angrenzenden Grundeigentümer landwirtschaftlich genutzter Parzellen an entsprechende Vorschriften bezüglich Waldabstand halten? Welche Nachteile erwachsen diesen Grundeigentümern durch den neuen Wald in Bezug auf die Nutzung ihrer Parzelle?

9. Hat dieser Wald auf angrenzende, bebaute Grundstücke Einfluss, sollte an diesen Liegenschaften bauliche Veränderungen vorgenommen werden? Erwachsen diesen Eigentümern bezüglich Waldabstand Nachteile? Wenn ja, in welcher Form?
10. Haben die betroffenen Grundeigentümer eine Möglichkeit, rechtlich gegen diesen Einfluss des neuen Waldes auf ihre Grundstücke vorzugehen? Wenn ja, welche?
11. Neben Eichen wurden gemäss Medienbericht auch Mammutbäume gepflanzt. Gibt es entsprechende Einschränkungen, welche die Pflanzung von nicht einheimischen Baumarten verbietet? Wenn ja, welche?

Ulrich Pfister
Sandra Bossert